



Manchmal gibt's nur Entweder/Oder

Ein Exkurs in die rechtlichen Rahmenbedingungen

Tierbeobachtung

- ❑ Landwirt ist Experte und vor Ort
- ❑ Er kennt seinen Bestand am besten
- ❑ Stolpersteine – Mitarbeiter/ mehrere Personen am Betrieb
 - Gute Schulung
 - Genaue Zuständigkeiten
 - Interne Kommunikation
 - Interne Überprüfung
 - Dokumentation ?!

§ 21. (1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29, 31 und 31b vorliegt.



Tierbeobachtung

§ 20. (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.



- ☐ Mind. 2x täglich
 - 1x in Ruhe
 - 1x bei der Fütterung
- ☐ Alle Sinne verwenden
 - Schauen
 - Hören (Husten/Durchfall)
 - Riechen (Verwesung/Eiter/Luftqualität)
 - Fühlen (Zugluft/ Stallklima/ Futter)
- ☐ Bei Auffälligkeiten öfter schauen
 - Tiere in Krankenstall/Separierte Tiere/Tiere in Geburt

Auffälligkeit erkannt

- **Kann alles sein**
- Genauer hinschauen - Triage/
Kategorisierung des Problems
 - Mechanisches Problem
 - Brunst/Rangordnung
 - Medizinisches Problem
 - Bestand Vs Einzeltier



Auffälligkeit erkannt

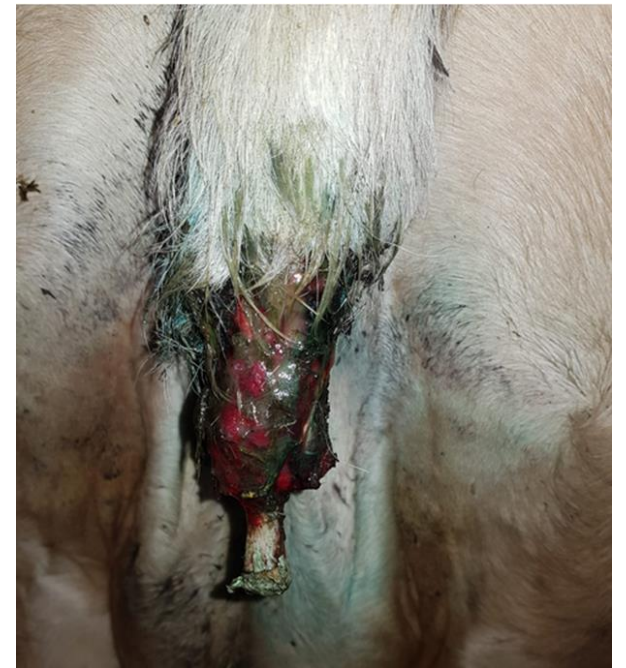
1. Augenscheinliche Probleme

- Hautfarbe
- Festliegend
- Blut spritzt
- Körperteile in falscher Position/außerhalb des Körpers

2. Genauer schauen

- Husten/ Durchfall
- Fresslust
- Lahmheit/Körperhaltung
- Auftreiben/angreifen

3. Noch genauer schauen



- Kleinere Verletzungen
- Schwellungen

Behandlungsversuch ?

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

- Kosten?
- Prognose?
- Tierleid Vs Lebenserwartung
- In Zusammenarbeit mit dem Tierarzt



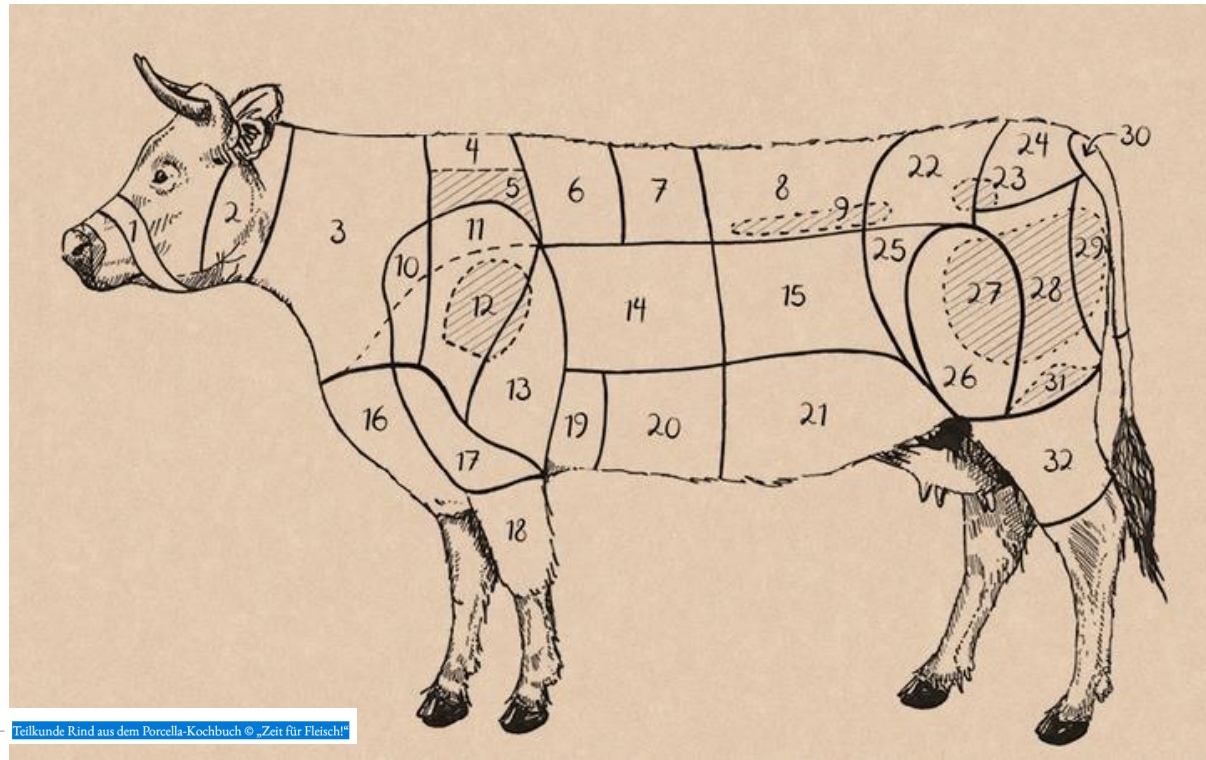
Wichtiges am Rande



- Telefonisch
- WhatsApp/Sms + Bilder nur nach Absprache
- Durchleuten lassen – auch mit den netten Kollegen im BackOffice reden
- Manche Dinge erfordern sofortiges Handeln – Geburt/Prolaps



- Schmerzbehandlung
- Schmerzmittel Vs Antibiotikum
- Dosierung/Anwendungsdaue r und Intervall beachten
- Wartezeit



- Erkennen ob krank oder verletzt (Tierarzt!)
- Aufrechte Wartezeit?
- Fieberhaft ?
- Wirtschaftlichkeit?

Schlachtfähig ?

Transportfähig ?

☐ Tiertransportgesetz !

- Gehfähig
- Nichts außerhalb des Körpers was normal drinnen sein soll
- Max 2/3 der Trächtigkeit
- Keine unverheilten Wunden
- Nicht kurz nach Geburt

☐ Ausnahme für Kliniktransporte

☐ Ausnahme Trächtigkeitsdauer bei Lebendverkauf



Notschlachtung ?

- Rechtliche Rahmenbedingungen beachten
- Tierarzt muss anwesend sein
- Durchführung durch Fleischhacker oder nachweislich befähigten Landwirt
- Transportdauer beachten
- Wirtschaftlichkeit?
- Benötigt - Notschlachtprotokoll + Viehverkehrsschein
- Alternative Hausschlachtung für den ausschließlichen Eigengebrauch oder für Verkauf mit örtlich zuständigen Beschautierarzt

KAPITEL 5

Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission ⁽⁵⁾

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG IM FALL EINER NOTSCHLACHTUNG AUßERHALB DES SCHLACHTBETRIEBS

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

Nr.:

1. Identifizierung der Tiere

Art:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

Eigentümer der Tiere:



Erlösung !

**Wenn Behandlung nicht mehr sinnvoll -
ERLÖSEN - sofort !!**

- Tierleid – werden oft elend
- Probleme bei Kontrollen /Tierschützern
- Theoretisches Konzept machen für den Fall der Fälle
- Was kommt auf meinem Betrieb vor mit infauster Prognose
- Wer ist zuständig?

§ 32. (1) Unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 darf die Tötung eines Tieres nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird. (2) Die Schlachtung, Tötung, Verbringung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Euthanasie - Nottötung ?

Euthanasie

- Tierschutzgesetz : "Leiden verkürzen ist wichtiger als Leben verlängern"
- Durch den Tierarzt
- Medikamentell

Nottötung

- Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Wer darfs?
 - Wie darf es durchgeführt werden?
 - Oft die schnellste Möglichkeit um Leid zu beenden
-
- Gedanken machen über Ablauf
 - Wer ist zuständig
 - Werkzeug gewartet und griffbereit
 - Protokoll führen ?



Fallbeispiel 1

Fallbeispiel 2



Fallbeispiel 3



Wissenswertes

- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20003541/TSchG%2c%20Fassung%20vom%2007.03.2026.pdf>
- https://blaetterkatalog.lko.at/oe/catalogs/Nottoetung_Rinder/pdf/complete.pdf
- <https://blaetterkatalog.lfi.at/lfi/catalogs/ooe-Tiertransportvorschriften/pdf/complete.pdf>